

§ 8

(1) Ist ein Bürger, bei dem eine Gesundheitsschädigung nach dieser Anordnung festgestellt wurde, mit der Festlegung der Höhe oder des Umfangs der finanziellen Beihilfe durch die Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der DDR nicht einverstanden (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2), hat er das Recht des Einspruchs.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich an die Hauptverwaltung der Staatlichen Versicherung der DDR zu richten. Diese entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig über den Einspruch.

(3) Die Bürger sind über ihr Einspruchsrecht gemäß Abs. 1 und die Einspruchsfrist gemäß Abs. 2 schriftlich zu belehren.

§ 9

Die Zentralstelle für Ärztliches Begutachtungswesen legt dem Minister für Gesundheitswesen jährlich eine Analyse der anerkannten erheblichen Gesundheitsschädigungen vor.

§ 10

Diese Anordnung findet Anwendung auf alle erheblichen Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen, die nach dem 1. September 1968 durchgeführt wurden.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit
des Staatlichen Kontrollinstituts für Seren und Impfstoffe
vom 30. Dezember 1974**

* § 1

(1) Das Staatliche Institut für Serum- und Impfstoffprüfung erhält die Bezeichnung „Staatliches Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe“.

(2) Das Staatliche Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit des Staatlichen Kontrollinstituts für Seren und Impfstoffe ergeben sich aus dem Statut*, das vom Minister für Gesundheitswesen erlassen wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Veröffentlichung erfolgt in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen“.

**Anordnung Nr. 3*
über das Statut
des Staatlichen Versorgungskontors
für Pharmazie und Medizintechnik**

vom 12. Dezember 1974

§ 1

Die Ziff. 16 des § 2 Abs. 2 der Anlage zur Anordnung vom 27. Dezember 1965 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II 1966 Nr. 4 S. 15) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 25. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 841) wird gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1974

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

* Anordnung Nr. 2 vom 25. Oktober 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 841)

**Anordnung Nr. Pr. 114
zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen
vom 30. Dezember 1974**

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Preisanordnung Nr. 1049 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 433 des Gesetzblattes);
2. Preisanordnung Nr. 1049/1 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 876 des Gesetzblattes);
3. Preisanordnung Nr. 1049/2 vom 13. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 1398 des Gesetzblattes);
4. alle auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 1049 und ihrer Ergänzungen erteilten Preisbewilligungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1974

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister